



INHALT: Vollzug der Immissionsschutzgesetze – Antrag gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Hähnchenmastanlage durch Änderung der bestehenden Stallungen auf Flur-Nr. 550 und Errichtung und Betrieb von zwei Hähnchenmastställen auf Flur-Nr. 608, 617/3 der Gemarkung Eschelbach; Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Gemeinde Münchsmünster – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020, Schulverband Mittelschule Reichertshofen – Zweckvereinbarung; Schulverband Langenbruck – Zweckvereinbarung; Abwasserzweckverband Ingolstadt-Süd – Bekanntmachung der Entschädigungssatzung;

Landratsamt

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung der Hähnchenmastanlage durch
Änderung der bestehenden Stallungen auf Flur-Nr. 550 der Gemarkung Eschelbach
Errichtung und Betrieb von zwei Hähnchenmastställen auf Flur-Nr. 608, 617/3 der Gemarkung Eschelbach
Antragsteller: Josef und Renate Höckmeier, Emmeramstraße 9,
Eschelbach a.d. Ilm, 85283 Wolnzach
Bekanntmachung**

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Josef und Renate Höckmeier beantragten beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm die Änderungsgenehmigung der Hähnchenmastanlage durch

- Änderung der bestehenden Stallungen auf Flur-Nr. 550 der Gemarkung Eschelbach
- Errichtung und Betrieb von zwei Hähnchenmastställen auf Flur-Nr. 608, 617/3 der Gemarkung Eschelbach.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage zur Haltung von Mastgeflügel mit 40.000 Mastgeflügelplätzen gemäß Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durch

- die Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit jeweils 43.524 Tierplätzen (nachfolgend bezeichnet als MHS_4 und MHS_5) auf den Fl.Nrn. 608 und 617/3 der Gemarkung Eschelbach an der Ilm. Die Masthähnchenställe sind bereits errichtet, eine Änderung der Abluftableitung sowie geringfügige bauliche Änderungen der Nebeneinrichtungen gegenüber der ersten Planung sind in die Neuplanung übernommen.
- Reduzierung der Tierplätze in den beiden bestehenden Ställen auf Fl.Nr. 550 der Gemarkung Eschelbach an der Ilm (MHS_2 und MHS_3) von derzeit insgesamt 40.000 auf 20.274 Tierplätze in MHS_2 und 17.278 Tierplätze in MHS_3 sowie den Bau von Abluftreinigungsanlagen an beiden Ställen.

Die beiden bestehenden Masthähnchenställe MHS_2 und MHS_3 sowie die beantragten Neuställe MHS_4 und MHS_5 sind als gemeinsame Anlage im Sinne der 4. BImSchV zu werten, womit die Anlage insgesamt 124.600 Masthähnchenplätze umfassen soll.

Die Aufnahme des geänderten Betriebes soll für die Ställe MHS_4 und 5 sofort nach Erteilung der Genehmigung und für die Ställe MHS_2 und 3 nach der Fertigstellung der beantragten Abluftreinigung erfolgen.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Es wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht mit Aussagen insb. zum Standort, zum Vorhaben und zu den Auswirkungen des Vorhabens, zur Luftreinhaltung, zum

Lärmschutz, zur Anlagensicherheit, zu Abfällen, zur Wärmenutzung; eine Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung des Vorhabens und des UVP-Berichts; Anlagen- und Betriebsbeschreibungen mit zugehörigen technischen Plänen; Zeichnungen, Fließ- und Verfahrensschemata, Sicherheitsdatenblätter; fachtechnische Gutachten über die Luftreinhaltung einschließlich Immissionsprognose; Bauantragsunterlagen mit Baubeschreibungen, Bauplänen (Lagepläne, Grundrisse, Schnitte, Ansichten etc.); Schalltechnische Untersuchung; Beschreibung der Abwasserbeseitigung, Entwässerungspläne; ein Freiflächengestaltungsplan mit Ausgleichsflächenbilanzierung, Artenschutzfachliches Gutachten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP; ein UVP-Bericht gemäß § 4e der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach Änderung der Hähnchenmastanlage wird sich der Tierbestand auf 124.600 Masthähnchen belaufen. Somit besteht gemäß Ziffer 7.3.1 Spalte 1 der Anlage zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG). Hierzu wurde von den Antragstellern ein UVP-Bericht vorgelegt.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Verfahrens.

3. Durchführung und Abwicklung des Verfahrens

Zuständig für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben wird auch über die anderen mit dem Vorhaben verbundenen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, insbesondere die Baugenehmigung, entschieden. Gemäß § 13 BImSchG werden diese Genehmigungen von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

4. Auslegung von Antrag und Unterlagen, Erhebung von Einwendungen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV beteiligt.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes liegt

**in der Zeit von Donnerstag, 16.07.2020 bis
einschließlich Montag, 17.08.20 (Auslegungsfrist)**

- im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Zimmer A 106, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
(Terminvereinbarung unter Tel. 08441/27-314)
und
- beim Markt Wolnzach, Rathaus, Zimmer 10, 1. Stock, Marktplatz 1
85283 Wolnzach
(Terminvereinbarung unter Tel. 08442/65-29)

jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen COVID 19 Pandemie bitten wir, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes ist ab Beginn des Auslegungszeitraumes zusätzlich im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> erreichbar. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

von Donnerstag, 16.07.2020 bis einschließlich Donnerstag, 17.09.2020 (Einwendungsfrist)

- beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 40 Immissionsschutzverwaltung, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm; Email: poststelle@landratsamt-paf.de oder

- beim Markt Wolnzach, Marktplatz 1, 85283 Wolnzach; Email: bauamt@wolzach.de

erhoben werden.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch mit Angabe von Name und Anschrift des Einwenders erhoben werden sowie den geltend gemachten Belang und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden sein Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

5. Erörterungstermin

Gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm bestimmt den Erörterungstermin für

**Dienstag, 27.10.2020, Beginn 09:00 Uhr
Halle/Foyer im Hopfenhotel Hallertau
Ziegelstraße 4, 85283 Wolnzach**

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BlmSchG durchgeführt wird und das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm zu geben ist.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin, Abgabe von Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm über das vorgenannte Änderungsvorhaben entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 08.07.2020

40/824/0/7.1.3.1/GE

Albert Gürtner, Landrat

Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld,
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, für das Haushaltsjahr 2020.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 u. 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld folgende Haushaltssatzung:
§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.084.970 €**
und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **300.270 €** ab.

§ 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4: Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt auf **2.495.270 €** und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 auf **13.133 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je **Einwohner auf 190 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Zi.Nr. 205, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 4 GO).

Geisenfeld, 22.06.2020

Paul Weber, Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Münchsmünster

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Münchsmünster folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt, erschließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.336.574 €**
und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.361.520 €** ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1,5 Mio. Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 04.06.2020 des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde im Rathaus Münchsmünster niedergelegt und liegt zur Einsichtnahme während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden aus. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 4 GO).

Münchsmünster, den 06.07.2020

Andreas Meyer, 1. Bürgermeister

Schulverband Mittelschule Reichertshofen

Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Mittelschule Reichertshofen und der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen über die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes Mittelschule Reichertshofen

Der Schulverband Mittelschule Reichertshofen,
(nachstehend kurz „Schulverband“ genannt),
vertreten durch Schulverbandsvorsitzenden Michael Franken,
und
die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen,
(nachstehend kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt),
vertreten durch stellv. Gemeinschaftsvorsitzenden
Helmut Bergwinkel,

schließen gemäß Art. 8, 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 1 Abs. 2, Art. 2, 8 ff., Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Diese Zweckvereinbarung regelt die Übertragung der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung des Schulverbandes und die Führung von dessen Kassengeschäften durch die Verwaltungsgemeinschaft und die Höhe des hierfür fälligen Verwaltungskostenanteils.

§ 2

(1) Der Schulverband überträgt die verwaltungsmäßige Erledigung seiner laufenden Angelegenheiten und die Führung seiner Kassengeschäfte auf die Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt die nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

(1) Laufende Angelegenheiten gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung sind die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Art. 4 Abs. 2 Satz 3 VGemO gilt sinngemäß.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft bezüglich der übertragenen Aufgaben Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen.

(3) Die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung der nach § 2 übertragenen Aufgaben gehen unter Berücksichtigung der Regelungen von Abs. 1 und 2 auf die Verwaltungsgemeinschaft über.

§ 4

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt vom Schulverband für den Verwaltungsaufwand, der ihm durch die Wahrnehmung der nach § 2 übertragenen Aufgaben entsteht, einen jährlichen Verwaltungskostenanteil. Dieser beträgt 90,- Euro/umlageberechtigten Schüler.

(2) Der Verwaltungskostenanteil erhöht sich jeweils um den durchschnittlichen Prozentsatz der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst für Tarifbeschäftigte nach dem TVöD. Die prozentuale Erhöhung gilt jeweils ab dem 1. Januar des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres.

§ 5

Bei Kündigung der Zweckvereinbarung findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Beteiligten nicht statt.

§ 6

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 21.04.1988 außer Kraft.

(2) Sie kann von beiden Beteiligten nur aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ablauf eines Schuljahres gekündigt werden. Eine Kündigung wird gemäß Art. 14 Abs. 2 KommZG erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.

Reichertshofen, 18.06.2020

Michael Franken
Schulverbandsvorsitzender

Helmut Bergwinkel
stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

Schulverband Langenbruck

Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Langenbruck und der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen über die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes Langenbruck

Der Schulverband Langenbruck,
(nachstehend kurz „Schulverband“ genannt),
vertreten durch Schulverbandsvorsitzenden Michael Franken,
und
die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen,
(nachstehend kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt),
vertreten durch stellv. Gemeinschaftsvorsitzenden
Helmut Bergwinkel,

schließen gemäß Art. 8, 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 1 Abs. 2, Art. 2, 8 ff., Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Diese Zweckvereinbarung regelt die Übertragung der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung des Schulverbandes und die Führung von dessen Kassengeschäften durch die Verwaltungsgemeinschaft und die Höhe des hierfür fälligen Verwaltungskostenanteils.

§ 2

(1) Der Schulverband überträgt die verwaltungsmäßige Erledigung seiner laufenden Angelegenheiten und die Führung seiner Kassengeschäfte auf die Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt die nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

(1) Laufende Angelegenheiten gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung sind die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Art. 4 Abs. 2 Satz 3 VGemO gilt sinngemäß.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft bezüglich der übertragenen Aufgaben Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen.

(3) Die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung der nach § 2 übertragenen Aufgaben gehen unter Berücksichtigung der Regelungen von Abs. 1 und 2 auf die Verwaltungsgemeinschaft über.

§ 4

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt vom Schulverband für den Verwaltungsaufwand, der ihm durch die Wahrnehmung der nach § 2 übertragenen Aufgaben entsteht, einen jährlichen Verwaltungskostenanteil. Dieser beträgt 90,- Euro/umlageberechtigten Schüler.

(2) Der Verwaltungskostenanteil erhöht sich jeweils um den durchschnittlichen Prozentsatz der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst für Tarifbeschäftigte nach dem TVöD. Die prozentuale Erhöhung gilt jeweils ab dem 1. Januar des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres.

§ 5

Bei Kündigung der Zweckvereinbarung findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Beteiligten nicht statt.

§ 6

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann von beiden Beteiligten nur aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ablauf eines Schuljahres gekündigt werden. Eine Kündigung wird gemäß Art. 14 Abs. 2 KommZG erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.

Reichertshofen, 18.06.2020

Michael Franken
Schulverbandsvorsitzender

Helmut Bergwinkel
stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd

Entschädigungssatzung für den Zweckverband „Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd“ vom 27.05.2020

Der Zweckverband „Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd“ erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), und § 10 Abs. 2 Ziff. 6 der Verbandssatzung gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.05.2020 die folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundenen Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagensatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31. Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 50 € festgesetzt.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung von 15 € je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Alle Ersatzleistungen und Entschädigungen nach § 2 + § 3 Abs. 2 und 3 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von derzeit 1.620,50 € BRUTTO.

In dieser Aufwandsentschädigung ist eine etwaige Weihnachtszuwendung enthalten.

Fahrtkosten für Fahrten mit dem privaten Fahrzeug des Vorsitzenden im Verbandsgebiet und der Region 10 sind mit dieser Aufwandsentschädigung ebenfalls abgegolten.

Die Aufwandsentschädigung ist in Höhe und zu den Zeitpunkten der Besoldungserhöhungen für Beamte entsprechend zu dynamisieren, wobei Einmalzahlungen (gem. Besoldungserhöhungen für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9) ebenfalls gewährt werden.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von derzeit 312,56 € BRUTTO.

Hierin ist eine etwaige Weihnachtszuwendung enthalten. Die Aufwandsentschädigung ist in Höhe und zu den Zeitpunkten der Besoldungserhöhungen für Beamte entsprechend zu dynamisieren. Einmalzahlungen werden bei der Dynamisierung mit 1/3 gewährt (gem. Besoldungserhöhungen für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9).

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt.

Die übrigen Pauschalen, Entschädigungen und Ersatzleistungen werden am Jahresende insgesamt bezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 27.05.2020 in Kraft und gilt für Pauschalen, Entschädigungen und Ersatzleistungen ab diesem Zeitpunkt und für die monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen ab 01.06.2020.

Baar-Ebenhausen, 27.05.2020

Ludwig Wayand, Verbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 08.07.2020